

STATUTEN

Verein **HERMES Connect Hub**

1 Name und Sitz

Unter dem Namen „HERMES Connect Hub (HERMES CH)“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern. Er ist politisch unabhängig konfessionell neutral und nicht gewinnorientiert.

2 Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt „die Vernetzung von Anwendern der *Managementmethode HERMES für Projekte und Programme* um den Erfahrungs- und Wissensaustausch zur Anwendung der HERMES Methodenelemente schweizweit sowie international zu ermöglichen und zu fördern, zudem dient er als Kommunikationskanal zwischen der Methoden Eignerin und den Anwendenden“.

3 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Gönnerbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, denen der Vereinszweck ein Anliegen ist.

Der Vorstand legt die Kategorien und die Höhe der Mitgliederbeiträge fest und gibt diese im Rahmen eines Beitragsreglements bekannt. Der Vorstand berücksichtigt dabei die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Mitglieder, insbesondere in Bezug auf die Grösse des Unternehmens und/oder den Ausbildungsstand von Einzelmitgliedern.

Mitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen. Die Stimmrechte von juristischen Personen sind im Beitragsreglement festgelegt.

Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen, Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig.

5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person

6 Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist nur per Ende Jahr möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 4 Wochen vor dem Termin schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand ohne Weiteres vom Verein ausgeschlossen werden.

Ein Mitglied, welches entgegen den Vereinsinteressen handelt, kann jederzeit ohne Angaben von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann gegen den Ausschlussentscheid innert 30 Tagen an die nächste Mitgliederversammlung rekurren. Bis zum endgültigen Entscheid durch die Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliederrechte.

7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Der Vorstand kann nach Bedarf und nach den finanziellen Möglichkeiten, weitere Organe einrichten:

- a) die Geschäftsstelle
- b) der Beirat
- c) die lokalen Chapter
- d) Fachgruppen

8 Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt.

Die Mitgliederversammlung findet physisch statt. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand die Beschlussfassung mittels elektronischer Abstimmungsplattform oder auf schriftlichem Weg erlauben

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 20 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 10 Tage vorher schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens vier Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Freigabe des Jahresbudgets
- h) Freigabe des Jahresprogramms
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- j) Änderung der Statuten
- k) Information über Ausschlüsse von Mitgliedern
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Ein Vereinsmitglied kann sich in der Mitgliederversammlung via Vollmacht von einem anderen Vereinsmitglied vertreten lassen. Jedes Vereinsmitglied kann höchstens ein (1) Mitglied vertreten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen mit den Rollen Präsidium, Kassier und Archivar.

- Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.
- Er erlässt Reglemente.
- Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.
- Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen (nach Arbeitsrecht) oder beauftragen.
- Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.
- Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Das Präsidium kann als Co-Präsidium geführt werden.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg, auch per E-Mail, gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

10 Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt einen Rechnungsrevisor oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

11 Die Geschäftsstelle

Die Führung der operativen Geschäfte kann vom Vorstand einer Geschäftsstelle übertragen werden. Die Zusammenarbeit von Vorstand und Geschäftsstelle sowie Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Organe sind im Geschäftsreglement festgehalten. Die Vertretung der Geschäftsstelle nimmt mit beratender Stimme an Vorstandssitzungen teil.

12 Der Beirat

Der Beirat setzt sich aus Vertretern von Bund, Kantonen und Gemeinden sowie Hochschulen und weiteren dem Vereinszweck zugewandten Organisationen zusammen.

Der Beirat unterstützt bei der Vernetzung sowie Promotion des Vereinszwecks und dient als Schnittstelle zu fachrelevanten Gremien und Organisationen.

Der Vorstand bestimmt die Zusammensetzung des Beirates.

Der Beirat berät den Vorstand in fachlichen Fragen.

13 Lokale Chapter

Ein lokales Chapter ist eine Gruppierung des Vereins, die sich in einer bestimmten Region für die Interessen des Vereines einsetzt. Lokale Chapter stellen eine flächendeckende Aktivierung der Vereinsmitglieder in den Sprachregionen der Schweiz sicher. Zur Förderung des Vereinszwecks führen die lokalen Chapter insbesondere Events durch.

Der Vorstand kann Richtlinien zur Führung eines Chapter erlassen.

Die Leitung lokaler Chapter wird durch die Chapter Mitglieder bestimmt und dem Vorstand zur Genehmigung vorgelegt bestimmt.

Lokale Chapter nehmen mit beratender Stimme an Vorstandssitzungen teil.

14 Fachgruppen

Fachgruppen dienen dem Austausch spezifischer Themen (zum Beispiel Agilität, Künstliche Intelligenz, Digitalisierung) oder Interessengruppen (zum Beispiel Schulungsanbieter, Kantonsmitarbeitende).

Interessierte Mitglieder können dem Vorstand die Gründung einer Fachgruppe vorschlagen. Der Vorstand entscheidet über die Einrichtung einer Fachgruppe.

15 Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien.

16 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

17 Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Sicherheit der Daten.

18 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit einem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder erfolgen, wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder daran teilnehmen.


Nehmen weniger als 50% aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

19 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 14. Februar 2024 in Solothurn angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Co-Präsidentin



Kathrin Schmidt

Der Protokollführer



Marc Leutenegger

Co-Präsident



Louis Belle

Vorstandsmitglied



Thomas Hahn